

**Relevanzprüfung
im Rahmen der speziellen
artenschutzrechtlichen
Prüfung (saP)
zum Bebauungsplan
S 55 „Mühlbachgasse“ der Stadt
Füssen ("Magnus Park")**

von Dr. Hermann Stickroth

Augsburg, 22.02.2024

 Artenschutzrechtliche Prüfung
Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Prüfungsinhalt	1
2	Datengrundlagen	2
2.1	Untersuchungsgebiet.....	2
2.2	Datengrundlagen und Methodik.....	3
2.2.1	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
2.2.2	Vorliegende Daten	4
3	Relevanzprüfungen	5
3.1	Ergebnisse der Übersichtsbegehung (Potenzial-Analyse).....	5
3.2	Abgleich mit den potenziell vorkommenden Arten	11
3.2.1	Verbotstatbestände.....	11
3.2.2	Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
3.2.3	Kriechtiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
3.2.4	Lurche nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	14
3.2.5	Libellen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
3.2.6	Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	14
3.2.7	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	15
4	Gutachterliches Fazit	16
	Literaturverzeichnis	18

Artenschutzrechtliche Prüfung

1 Prüfungsinhalt

Das Gelände sowie die Gebäude der ehemaligen „Mechanische Seilerwarenfabrik Füssen“, später Hanfwerke Füssen-Immenstadt AG, sind seit der Einstellung der ursprünglichen Produktion zunehmend in einen maroden Zustand verfallen. Durch einen Eigentümerwechsel konnten das Areal, mit neuen Namen „Magnus Park“, bereits in einigen Teilbereichen saniert und einer neuen Nutzung (Dienstleister, Jungunternehmer, Künstler, Handwerker, Bildungseinrichtungen, Gewerbetreibende) zugeführt werden. Dennoch stehen noch viele Bereiche der Hallen und Gebäude leer und befinden sich weiterhin in einem miserablen baulichen Zustand. Diese sollen saniert und wieder nutzbar gemacht werden. Ziel ist es, das Areal unter Berücksichtigung des Denkmal-, Natur- und Immissionsschutzes in ein innovatives, nachhaltiges und zukunftsfähiges Urbanes Stadtquartier zu transformieren (aus Begründung Kap. 1). Dafür ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Ich wurde beauftragt, die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen. In einem ersten Schritt wurde die Relevanzprüfung durchgeführt, um zu sehen welche Betroffenheiten es gibt, und ob weitere Schritte der artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich sind. In der Relevanzprüfung wird ermittelt, ob ausgeschlossen werden kann, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes.

Artenschutzrechtliche Prüfung



Abb. 2: Luftbild des Plangebietes (rot gestrichelt) und des Untersuchungsgebietes (durchgezogen).

2 Datengrundlagen

2.1 Untersuchungsgebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 62.648 m². Das Plangebiet wird im Norden und Westen durch den Lech sowie im Südosten durch die Bundesstraße B 17 (Tiroler Straße), mit anschließender Wohnbebauung, Kirche und Bergkulisse begrenzt. Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich im südwestlichsten Teilbereich der Fl.Nr. 3176 Abschnitte des LSG „Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des Faulenbacher Tales, des Lechtales, des Schwanseetales und des Alpseegebietes im Landkreis Füssen“ (LSG-00078.01) sowie des Biotops „Die Klamm am Lechfall“ (A8430-0042-001), deren Grünflächen zur „Erhaltung von Bäumen und Sträuchern“ festgesetzt sind. Das Plangebiet liegt zudem im BayernnetzNaturProjekt „Lebensraum Lechtal“ (Nr. 20) sowie im ABSP Schwerpunktgebiete Lech- und Halblechtal (777H) sowie die ABSP Fläche 77703083 AB40.1)

Südlich der Bundesstraße B 17 grenzen das FFH-Gebiet „Falkenstein, Alatsee, Faulenbacher- und Lechtal“ (ID-Code EU DE8430303) sowie das Vogelschutzgebiet „Ammergebirge mit Kienberg und Schwarzenberg sowie Falkenstein“ (ID-Code EUDE8330471) an. Aufgrund der Bundesstraße B 17 mit einem Verkehrsaufkommen von ca. 5.000 Kfz/Tag (Verkehrszählung aus dem Jahr 2021) nimmt der Umweltbericht keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf das FFH- und Vogelschutzgebiet an. In diesen Schutzgebieten liegt direkt oberhalb des Plangebietes auch das Biotop „Waldgesellschaften auf Fels am Kalvarienberg“ (A8430-0040).

Artenschutzrechtliche Prüfung

2.2 Datengrundlagen und Methodik

2.2.1 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Grundsätzlich sind bei der Zulassung und Ausführung von Bauvorhaben die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und national gleichgestellte Arten zu prüfen. In Bayern wird die Prüfung, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG (der sog. „besondere Artenschutz“) entgegenstehen, als „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (saP) bezeichnet. Im Fokus der Prüfung stehen die Verbotstatbestände Tötung, Störung und Schädigung. „Speziell“ verweist auf die artspezifische, also die Einzelart (spezies) bezogene Überprüfung, ob ein Vorhaben bei ihr geeignet ist, die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG in Zusammenhang mit Abs. 5 (etwa zulässige Bauvorhaben) zu erfüllen.

Das systematische Vorgehen gemäß Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf“ des LfU (2020) gliedert sich in fünf aufeinander aufbauende Prüfschritte, d.h. der nächste Schritt ist nur dann erforderlich, wenn ein möglicher Verbotstatbestand im vorhergehenden Schritt bejaht wird (d.h. nicht verneint werden kann). Anderenfalls entfallen die restlichen Schritte. Die eigentliche „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ beginnt somit streng genommen ab Schritte 3, da bei Verneinung einer Betroffenheit in den Schritten 1 oder 2 keine Arten zur Prüfung vorliegen. Die 5 Arbeitsschritte sind:

- **Schritt 1: Relevanzprüfung, die mit diesem Gutachten durchgeführt wird**
- Schritt 2: Bestandserfassung am Eingriffsort nach Methodenstandards
- Schritt 3: Prüfung der Verbotstatbestände
- Schritt 4: Prüfung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
- Schritt 5: Ausnahmeprüfung

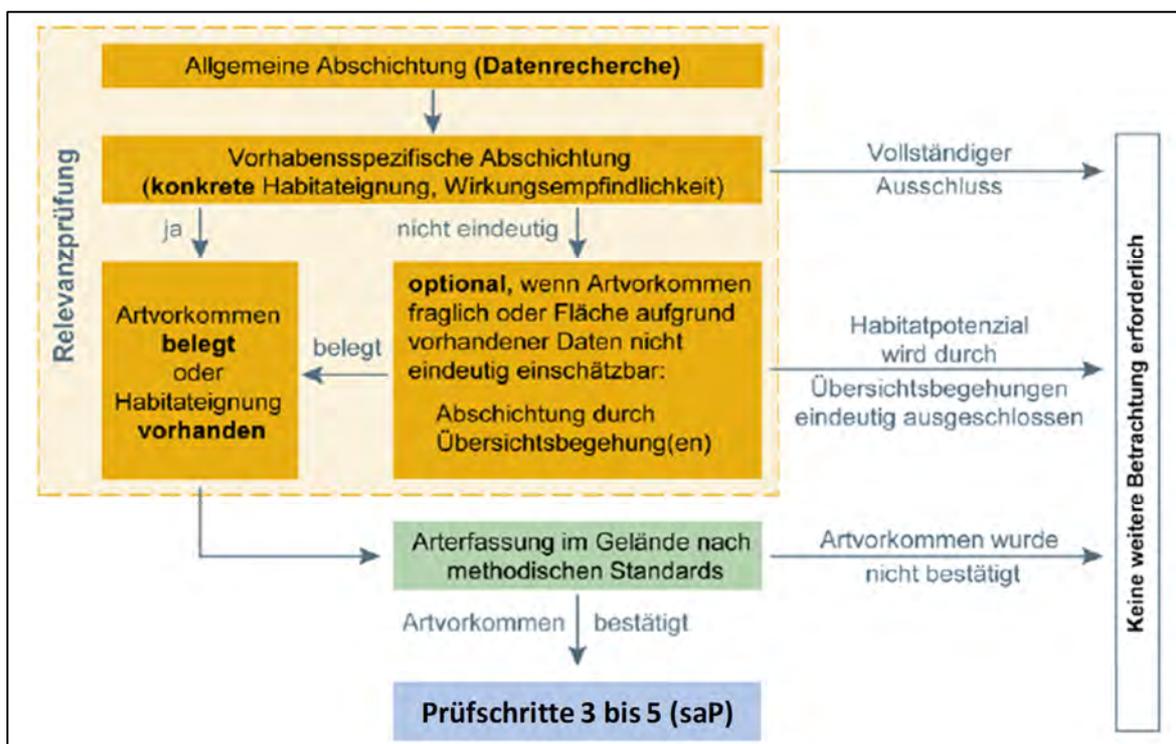


Abb. 3: Prüfablauf nach Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf“ LfU (2020).

Artenschutzrechtliche Prüfung

1.2 Bestandserfassung am Eingriffsort

Für die nach der Relevanzprüfung gemäß Punkt 1.1 verbleibende Artenliste ist eine Bestandserfassung der jeweiligen Arten nach Methodenstandards durchzuführen. Das LfU wird zu Zauneidechse, Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn artspezifische Arbeitshilfen erstellen.

1.3 Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG)

Für die nach der Relevanzprüfung und Bestandserfassung am Eingriffsort als saP-relevant erkannten Arten (Prüfliste) erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG. Dabei ist für jede Art zu prüfen, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände betroffen sind. Gegebenenfalls lässt sich die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Änderung der Projektgestaltung, Querungshilfen, Bauzeitenbeschränkung, fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen) abwenden.

1.4 Prüfung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Mithilfe geeigneter Maßnahmen kann in manchen Fällen das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands abgewendet werden. Neben herkömmlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z. B. Änderungen bei der Projektgestaltung, Bauzeitenbeschränkung) gestattet § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG darüber hinaus die Durchführung von sogenannten „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality measures). CEF-Maßnahmen können im Zusammenhang mit der Sicherstellung der ökologischen Funktionen betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte von Pflanzen (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3, Satz 3 BNatSchG) festgesetzt werden, um das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verhindern.

1.5 Ausnahmeprüfung

Wird durch das Vorhaben ein Verbotstatbestand erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) geprüft werden:

Abb. 4: Arbeitsschritt 2 bis 5, die gemäß Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf“ LfU (2020) gegebenenfalls nach der Relevanzprüfung erforderlich werden.

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der Relevanzprüfung stützen sich auf diese Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf“ des LfU (2020). Die Prüfschritte 2 bis 5 werden in diesem Gutachten noch nicht behandelt. Außer einer Übersichtsbegehung zur Relevanzprüfung wurden noch keine Erfassungen durchgeführt.

2.2.2 Vorliegende Daten

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Daten der Artenschutzkartierung Bayern (ASK) sowie der Biotopkartierung.
- Internetangebot des LfU (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>).
- Übersichtsbegehung vom 15.2.2024.

Artenschutzrechtliche Prüfung

3 Relevanzprüfungen

3.1 Ergebnisse der Übersichtsbegehung (Potenzial-Analyse)

Grundsätzlich handelt es sich beim Planungsgebiet um einen stark anthropogen überprägten Raum. Wesentliche Flächenanteile nehmen Gebäude und Verkehrsflächen ein. Im weitestgehend planierten Teil der Planungsgebietes gibt es dann eher kleinflächig noch Wiesen- oder Rasenflächen sowie Gehölzpflanzungen. Natürliches Gehölzaufkommen gibt es am Ufer des Lechs, welches gänzlich unbeeinträchtigt bleibt, des Weiteren im Biotop im südwestlichen Teilbereich, welches ebenfalls zur Erhaltung festgesetzt wird, sowie an der Böschung hoch zur Bundesstraße B17. Letztere wird möglicherweise im Bereich des geplanten Parkhauses angegriffen.

Durch Rückbau von Gebäuden und Verkehrswegen wird sich der Anteil von Grünfläche erhöhen. Grundsätzlich aber ist es so, dass die Überplanung nur vor solchen Habitaten und Bereichen Halt macht, die zur Erhaltung festgesetzt sind. Auch wenn Grünflächen in der Bilanz zunehmen, können trotzdem Beeinträchtigungen entstehen, selbst wenn der Verlust nur vorübergehend ist. Solche Verluste wird es an verschiedenen Stellen geben.

Sehr markant ist eine große Rotbuche mit einem Stammdurchmesser von über 60 cm. Diese scheint bereits in die Topographische Karte von 1910 eingezeichnet zu sein und war anscheinend schon damals ein größerer Baum. Sie ist ein quartierbestimmendes Element und wohl ein Zeitzeuge des Industriestandortes im Lechgries aus den Anfängen der „Mechanischen Seilerwarenfabrik Füssen“ (gegründet 1861, der Mühlenstandort am „Lechkanal“ entstand ab 1789, 1836 gab es 33 Mühlräder auf dem Lechgries). Wie die denkmalgeschützten Gebäude sollte sie erhalten werden und Teil des historischen Ensembles werden. Während der Bauzeit ist gemäß Baumschutz-DIN 18920 für einen ausreichenden Schutz des Wurzelbereichs zu sorgen.

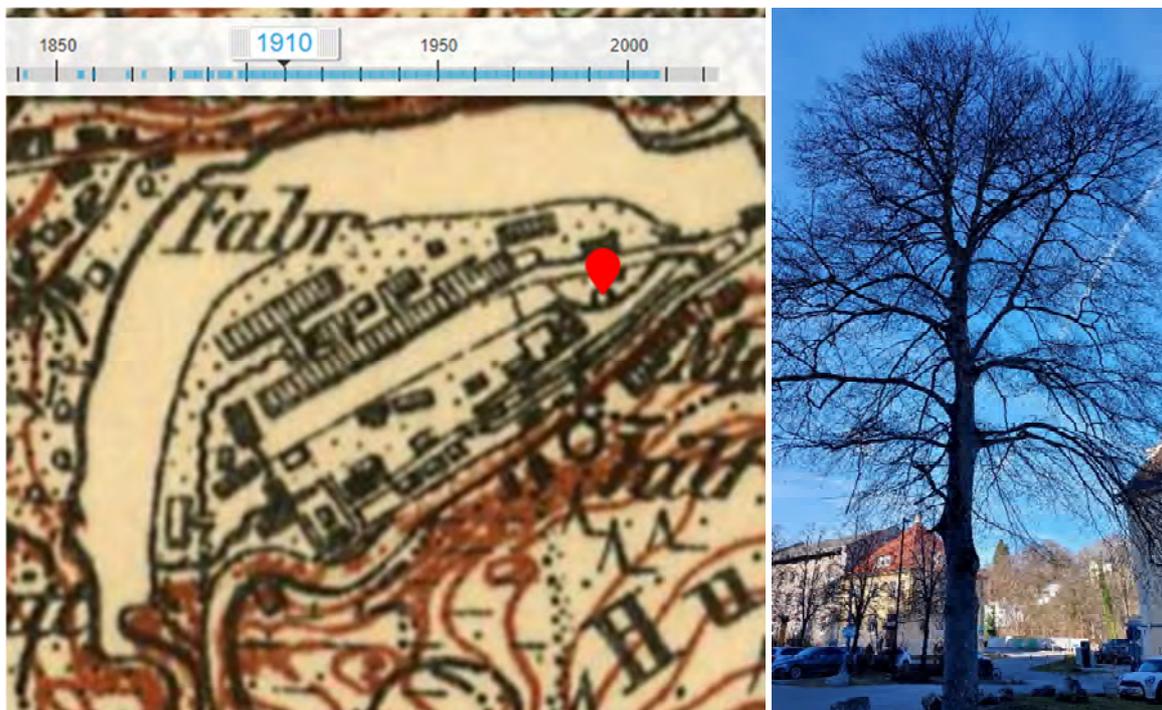


Abb. 5: Standort (Topographische Karte 1910) und Foto der großen, alten Buche.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Auch bei Gebäuden oder deren Teilen ist es so, dass sowohl die Entfernung als auch die Sanierung Beeinträchtigungen für dort lebende Tiere bringen werden oder können. Je nach Eingriff handelt es sich um eine dauerhaften oder um eine vorübergehende Beeinträchtigung, die aber in jedem Fall artenschutzrechtlich geprüft werden muss.

Schließlich gibt es an verschiedenen Stellen strukturreiche Böden, Böschungen oder steinig-felsige Strukturen mit nur lückiger Vegetation, die eine Eignung als Reptilienhabitate haben.



Abb. 6: Lage der potenziellen Reptilienhabitate (grün).

Gewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Der Lech und seine Uferbereiche werden nicht beeinträchtigt. Vom früheren Lechkanal bzw. dem Mühlbach sind nur noch vereinzelt Relikte vorhanden, die jedoch kein Wasser führen. Hinsichtlich Gewässerarten (z.B. Amphibien, Wasservögel) entfalten sie derzeit keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Fazit:

- Es wird Gehölzrodungen geben, die die Verbotstatbestände Tötung (in jedem Fall) sowie Schädigung und Störung (temporär) auslösen können.
- Der Abriss oder die Sanierung von Gebäuden kann die Verbotstatbestände Tötung (in jedem Fall) sowie Schädigung und Störung (temporär) auslösen.
- Die Überbauung oder Umgestaltung von Bereichen mit Eignung als Reptilienhabitate können die Verbotstatbestände Tötung (in jedem Fall) sowie Schädigung und Störung (temporär) auslösen.

Artenschutzrechtliche Prüfung



Abb. 7: Gehölze an der Böschung zur B17 hoch.



Abb. 8: Gehölze an der Böschung zur B17 hoch bei der ehemaligen Stadtmühle.



Abb. 9: Gehölze der derzeitigen Grünanlage des Plangebietes.

Artenschutzrechtliche Prüfung



Abb. 10:
Gehölze am
Lechufer.



Abb. 11: Farne
in biotopartiger
Böschung zur
B17 hoch (etwa
Block-/Hang-
schuttwälder,
Felsvegetation).



Abb. 12: Farne
in Böschung zur
B17 hoch auf
„künstlichem“
Fels (Beton).

Artenschutzrechtliche Prüfung



Abb. 13: Reste des vormaligen-Mühlbachs.



Abb. 14: Potenzielles Reptilienhabitat an der Böschung zur B17 hoch.



Abb. 15: Potenzielles Reptilienhabitat am Lech.

Artenschutzrechtliche Prüfung



Abb. 16:
Gebäude mit
Vogelnestern
und Quartier-
potenzial für
Fledermäuse.



Abb. 17:
Gebäude mit
Quartierpotenzial
für Fledermäuse.



Abb. 18: Bei-
spieldachstuhl,
hier ohne Quar-
tierpotenzial für
Fledermäuse.

Artenschutzrechtliche Prüfung

3.2 Abgleich mit den potenziell vorkommenden Arten

Der Abgleich mit den potenziell vorkommenden Arten wurde anhand der Artangaben der saP-Internethilfe des LfU (potenzielle Arten) sowie der Ergebnisse der Ortsbegehung vorgenommen.

3.2.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

3.2.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

3.2.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

3.2.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

3.2.2 Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der saP-Internethilfe des LfU werden für das TK-Blatt 8430 (Füssen) für die Habitattypen Verkehrsflächen, Siedlungen und Gewässer 14 Fledermausarten aufgeführt. Acht Arten haben ihre Quartiere vor allem in Gebäuden, sechs Arten sowohl in Bäumen als auch in Gebäuden. Da sowohl Bäume als auch Gebäude von möglichen Vorhaben betroffen sind, sind sie alle als potenziell vorkommende Arten anzusehen.

Bei der Übersichtsbegehung wurden insbesondere an den denkmalgeschützten Bauteilen zahlreiche potentielle Spaltenquartiere und potenzielle Einschlüpfen in Gebäude und Dächer gesichtet, jedoch auch jüngere Gebäude können Quartiere besitzen und wären dann betroffen, wenn sie

Artenschutzrechtliche Prüfung

zurückgebaut oder saniert werden sollen. Ein Dachstuhl wurde beispielhaft begangen, in dem aktuell jedoch keine Fledermausspuren gefunden wurden. Allerdings kann daraus nicht auf alle Gebäude geschlossen werden. Grundsätzlich muss jedes Gebäude vor Abriss oder Sanierung genau untersucht werden (Schritt 2), um erstens zu vermeiden, dass Fledermäuse in ihren Quartieren getötet oder anderweitig geschädigt werden (Schritt 3), und um zweitens gegebenenfalls erforderliche Ersatzquartiere festzulegen (Schritt 4), die zumeist vor Baubeginn funktionell hergestellt werden müssen. Sollte das Eintreten von Verbotstatbestände im Einzelfall nicht mit hinreichender Sicherheit verhindert werden können, kann auch noch die Ausnahmeprüfung (Schritt 5) erforderlich werden.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Fledermausarten.

E	L	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZA	Böschungen	Siedlungen	Fließgewässer
X	GB	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	g		1	
X	G	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	3	g		1	
X	GB	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	*	?		1	
X	GB	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	*	*	g		3	4
X	G	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	*	*	g		1	
X	G	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	*	*	g		1	
X	G	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	*	*	g		2	
X	GB	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	*	V	?		1	4
X	GB	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	*	*	?		2	4
X	G	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	*	*	g		1	
X	GB	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V	*	?		1	4
X	G	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	*	3	g		1	
X	G	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	2	2	s		1	
X	G	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	2	D	?		1	

- RLD** Rote Liste Deutschland (2009) und
RLBY Rote Liste Bayern (2017)
- 0 ausgestorben oder verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
 - V Arten der Vorwarnliste
 - D Daten defizitär
 - * ungefährdet
- EHZ** Erhaltungszustand (BfN 2007) ABR = alpine biogeographische Region
- g günstig
 - u ungünstig - unzureichend
 - s ungünstig – schlecht
 - ? unbekannt
- L** Lebensraum
- X Art kann vorkommen
 - G (Brut)Vorkommen an/in Gebäuden
 - B (Brut)Vorkommen an/in Bäumen und Gehölzen
 - W (Brut)Vorkommen an/in Gewässern
- Beschreibung
- 1 Hauptvorkommen
 - 2 Vorkommen
 - 3 potientiell Vorkommen
 - 4 Jagdhabitat
- E** Wirkungsempfindlichkeit
- X = gegeben oder nicht auszuschließen
 - 0 = nicht gegeben oder projektspezifisch sehr gering

Artenschutzrechtliche Prüfung

Aufgrund der Potenzialanalyse komme ich zu folgender gutachterlichen Einschätzung:

Schädigungsverbot¹ möglich? ja nein **weitere Prüfung in saP erforderlich**
 Tötungsverbot möglich? ja nein **weitere Prüfung in saP erforderlich**
 Störungsverbot² möglich? ja nein **weitere Prüfung in saP erforderlich**

Da bis zur Sanierung in den unterschiedlichen Bauabschnitten noch viele Jahre und teils Jahrzehnte vergehen können, ist durch die saP zumindest festzulegen, welche konkreten Maßnahmen einschließlich einer Kartierung und erforderlichenfalls CEF-Maßnahmen und Ausnahmeprüfung vor Baubeginn im jeweiligen Bauabschnitt ausgeführt werden müssen.

3.2.3 Kriechtiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der saP-Internethilfe des LfU werden für das TK-Blatt 8430 (Füssen) für die Habitattypen Verkehrsflächen, Siedlungen und Gewässer 2 Reptilienarten aufgeführt. Da bei der Übersichtsbegehung im Planungsgebiet potenzielle Reptilienhabitats gefunden wurden, ist von deren Vorkommen im Planungsgebiet potenziell auszugehen.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Reptilienarten.

R	L	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZA	Böschungen	Siedlungen	Fließgewässer
X	X	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	u	1		
X	X	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	u	1		

Legende vgl. Tabelle 1

Aufgrund der Potenzialanalyse komme ich zu folgender gutachterlichen Einschätzung:

Schädigungsverbot möglich? ja nein **weitere Prüfung in saP erforderlich**
 Tötungsverbot möglich? ja nein **weitere Prüfung in saP erforderlich**
 Störungsverbot möglich? ja nein **weitere Prüfung in saP erforderlich**

Da die Reptilienarten dort vorkommen, wo zu allererst und auch unbeabsichtigt Beeinträchtigungen zu erwarten sind, nämlich am oder im Boden, also bei Umsetzung von Verkehrsanbindung, Umleitungen und Baustelleneinrichtung etc., sind durch die saP zumindest Vorbehaltsflächen festzulegen, in denen keine Eingriffe erfolgen dürfen, bevor eine Erfassung der Reptilien durchgeführt wurde. Es wird jedoch empfohlen, unabhängig von weiteren Planungsschritten in 2024 eine Reptilienkartierung durchzuführen, um Konfliktbereiche zu identifizieren und erforderliche CEF-Maßnahmen wegen derer längeren Entwicklungszeit frühzeitig umzusetzen.

¹ Das Schädigungsverbot beziehe ich hier nur auf die mögliche Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten (Habitats inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten); die damit verbundene mögliche Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bewerte ich beim Tötungsverbot, da Tötungen und die Vermeidung von Verletzungen gleichgeartete Maßnahmen bedingen. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

² Das Störungsverbot ist an die Erheblichkeit der Störung geknüpft und bezieht sich das Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Artenschutzrechtliche Prüfung

3.2.4 Lurche nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der saP-Internethilfe des LfU werden für das TK-Blatt 8430 (Füssen) für die Habitattypen Verkehrsflächen, Siedlungen und Gewässer 3 Amphibienarten aufgeführt, jedoch keine für Fließgewässer. Bei der Übersichtsbegehung wurden keine geeigneten Amphibiengewässer gefunden. Fließgewässer wie der Lech, der frühere Lechkanal bzw. der Mühlbach sind für diese Arten nicht geeignet. Von Letzteren sind zudem nur vereinzelt Relikte vorhanden, die jedoch kein Wasser führen. Ein Vorkommen von relevanten Amphibien ist daher nicht anzunehmen.

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Amphibienarten.

E	L	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZA	Böschungen	Siedlungen	Fließgewässer
0	0	<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	2	3	u			
0	0	<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	3	G	?			
0	0	<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	2	3	s			

Legende vgl. Tabelle 1

Aufgrund der Potenzialanalyse komme ich zu folgender gutachterlichen Einschätzung:

Schadigungsverbot möglich? ja nein *da keine Vorkommen*
 Tötungsverbot möglich? ja nein *da keine Vorkommen*
 Störungsverbot möglich? ja nein *da keine Vorkommen*

3.2.5 Libellen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der saP-Internethilfe des LfU werden für das TK-Blatt 8430 (Füssen) für die Habitattypen Verkehrsflächen, Siedlungen und Gewässer 2 Amphibienarten aufgeführt, jedoch keine für Fließgewässer. Wie bei den Amphibien ist ein Vorkommen relevanter Arten nicht anzunehmen.

Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Libellenarten.

E	L	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZA	Böschungen	Siedlungen	Fließgewässer
0	0	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	1	2	u			
0	0	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	2	1	u			

Legende vgl. Tabelle 1

Aufgrund der Potenzialanalyse komme ich zu folgender gutachterlichen Einschätzung:

Schadigungsverbot möglich? ja nein *da keine Vorkommen*
 Tötungsverbot möglich? ja nein *da keine Vorkommen*
 Störungsverbot möglich? ja nein *da keine Vorkommen*

3.2.6 Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der saP-Internethilfe des LfU werden für das TK-Blatt 8430 (Füssen) ohne Berücksichtigung der Habitattypen auch noch Pflanzen- und Schmetterlingsarten aufgeführt. Diese kommen jedoch sämtlich in den betroffenen Lebensräumen des Plangebietes nicht vor. Deshalb ist im Plangebiet von keinem Vorkommen weiterer relevanter Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auszugehen.

Artenschutzrechtliche Prüfung

3.2.7 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In der saP-Internethilfe des LfU werden für das TK-Blatt 8430 (Füssen) für die Habitattypen Verkehrsflächen, Siedlungen und Gewässer 66 Vogelarten aufgeführt (s. Anhang). Bereinigt um die Arten, deren essentiellen Lebensräume im Planungsgebiet nicht vorkommen (z.B. Röhrichte, (Fluss-)Niederungen, strukturreiche Kulturlandschaft mit naturnahen Elementen, Au-/Bergwälder, Nahrungsgäste in verbreiteten Habitaten) verbleiben nur noch 30 Arten.

Tab. 5: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Vogelarten.

E	L	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZA		Böschungen	Siedlungen	Fließgewässer
						B	R			
X	B	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			g		2	2	2
X	W	<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2	s	g			1
X	W	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3		EZKB:g			3	2
X	W	<i>Anthus spinoletta</i>	Bergpieper			g				2
X	G	<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		u			1	
X	B	<i>Asio otus</i>	Waldohreule			g	g	2	2	
X	(G)	<i>Bubo bubo</i>	Uhu			g		2	3	1
X	B	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V		u		2	1	
X	W	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		s	g			1
X	(G) W	<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			g			2	1
X	G	<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V		s	g		1	
X	B	<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			g		2		
X	G	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	u			1	2
X	G	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			g			1	
X	BG	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			g	g	2	1	
X	W	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V		g		2	2
X	B	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		u			2	2
X	(G) W	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		V	g	g		3	1
X	G	<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	V	V	u		2	2	
X	B	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V	u			2	
X	B	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			g			1	
X	G	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	Felsenschwalbe	R	R	g			2	
X	W	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V		g		3	2
X	B	<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig			u			2	
X	B	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			g			2	
X	B	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		g		3	2	
X	W	<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		EZKR:g				3

Legende vgl. Tabelle 1

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die verbleibenden Arten lassen sich den Gebäudebrütern, Gehölzbrütern und Gewässerarten zuordnen. Letztere sind entweder potenzielle Brutvögel auf Kiesbänken (Flussregenpfeifer) oder im Uferbereich von Fließgewässern (Flussuferläufer, Eisvogel, Wasserramsel, Teichhuhn) oder winterliche Gäste dort (Waldwasserläufer, Bergpieper, Wasserralle), für die durch die möglichen Vorhaben wohl kaum eine Beeinträchtigung erfolgen wird, da die Ufer des Lechs nicht betroffen werden. Für diese kann teilweise ein früheres Vorkommen am Lechkanal oder Mühlbach angenommen werden, was aufgrund der aktuellen Situation im Plangebiet nicht mehr relevant erscheint. Für Gehölz- und Gebäudebrüter ist eine Betroffenheit aber in jedem Fall anzunehmen, dass diese in weiteren Schritten des saP geprüft werden müssen.

Aufgrund der Potenzialanalyse komme ich zu folgender gutachterlichen Einschätzung:

Schadigungsverbot möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	weitere Prüfung in saP erforderlich
Tötungsverbot möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	weitere Prüfung in saP erforderlich
Störungsverbot möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	weitere Prüfung in saP erforderlich

4 Gutachterliches Fazit

Es ist durch die möglichen Vorhaben im Plangebiet von einer Betroffenheit von Fledermäusen, Kriechtieren und Vögeln auszugehen. Gemäß der Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf“ (LfU 2020) sind daher vor der Umsetzung konkreten Vorhaben weitere Prüfschritte erforderlich. Zu beachten ist, dass die Planung selbst noch nicht verbotsrelevant ist. Jedoch muss der Bebauungsplan gewährleisten, dass artenschutzrechtliche Probleme beim späteren Planvollzug bewältigt werden können. Vor dem Hintergrund, dass „Bebauungspläne, die offensichtlich nicht verwirklicht werden können, nicht erforderlich [...] und damit nichtig sind, wird die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für Bauleitplanverfahren empfohlen“ (LfU 2020).

3.1 Unterscheidung Planung und Vorhaben

In Bauleitplanverfahren werden Flächen für eine spätere bauliche Nutzung überplant. Die Planung selbst ist noch nicht verbotsrelevant.

Die artenschutzrechtlichen Verbote (§ 44 BNatSchG) beziehen sich auf konkrete Handlungen (Vorhaben). Die Verbotstatbestände entfalten daher erst beim Planvollzug (Herstellung der Erschließungsmaßnahmen und bauliche Anlagen) ihre konkrete Wirkung.

Der Bebauungsplan muss jedoch gewährleisten, dass artenschutzrechtliche Probleme beim späteren Planvollzug bewältigt werden können. Im Einzelfall ist in die Ausnahmelage „hinein zu planen“.

Werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in der Bauleitplanung planerisch nicht ausreichend bewältigt, können sich bei der Verwirklichung der Planung unüberwindbare Hindernisse ergeben. Vor dem Hintergrund, dass Bebauungspläne, die offensichtlich nicht verwirklicht werden können, nicht erforderlich („Erforderlichkeit der Bebauungsplanung“ im Sinne von § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB) und damit nichtig sind, wird die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für Bauleitplanverfahren empfohlen.

Die Belange des Artenschutzes werden im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts ermittelt und bewertet. Die Untersuchungstiefe richtet sich nach der ab Kapitel 1.1 beschriebenen Vorgehensweise.

Abb. 19: Hinweis zur Unterscheidung von Planung und Vorhaben aus Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf“ LfU (2020).

Artenschutzrechtliche Prüfung

Hinsichtlich der möglichen Vorkommen von Fledermäusen, Kriechtieren und Vögeln ist daher eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen, die aufzeigt, welche Maßnahmen (Kartierungen, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, ggf. Ausnahmeprüfung) erforderlich sind, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden.

Da bis zur Sanierung in den unterschiedlichen Bauabschnitten noch viele Jahre und teils Jahrzehnte vergehen können, in denen sich die artenschutzrechtliche Situation noch maßgeblich ändern kann, ist durch die saP zumindest festzulegen, welche konkreten Maßnahmen einschließlich einer Kartierung und erforderlichenfalls CEF-Maßnahmen und Ausnahmeprüfung vor Baubeginn im jeweiligen Bauabschnitt ausgeführt werden müssen.

Dies gilt grundsätzlich auch für die Kriechtiere (Reptilien). Da die Reptilienarten jedoch dort vorkommen, wo zu allererst und auch unbeabsichtigt Beeinträchtigungen zu erwarten sind, nämlich am oder im Boden, also bei Umsetzung von Verkehrsanbindung, Umleitungen und Baustelleneinrichtung etc., sind durch die saP zumindest Vorbehaltsflächen festzulegen, in denen keine Eingriffe erfolgen dürfen, bevor eine Erfassung der Reptilien durchgeführt wurde. Es wird jedoch empfohlen, unabhängig von weiteren Planungsschritten in 2024 eine Reptilienkartierung durchzuführen, um Konfliktbereiche zu identifizieren und erforderliche CEF-Maßnahmen wegen derer längeren Entwicklungszeit frühzeitig umzusetzen.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Literaturverzeichnis

BEZZEL, E., I, GEIERSBERGER, G. von LOSOV & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern - Verbreitung 1996 bis 1999. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 555 S.

BfN (Bundesamt für Naturschutz, Hrsg.) (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie; Erhaltungszustände der Arten nach Anhang II, IV und V in der kontinentalen Region.

BfN (Bundesamt für Naturschutz, Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1): 388 S.

BfN (Bundesamt für Naturschutz) & BLAK (Bund-Länder-Arbeitskreis) FFH-Monitoring und Berichtspflicht (2015): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Bewertungsbögen der Amphibien und Reptilien als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. - 2. Überarbeitung, Stand: 08.06.2015: 52 S.

DIETZ, C., O. VON HELVERSESEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart: Frankh-Kosmos Verlag.

LAUFER, H., K. FRITZ & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Stuttgart (Ulmer): 807 S.

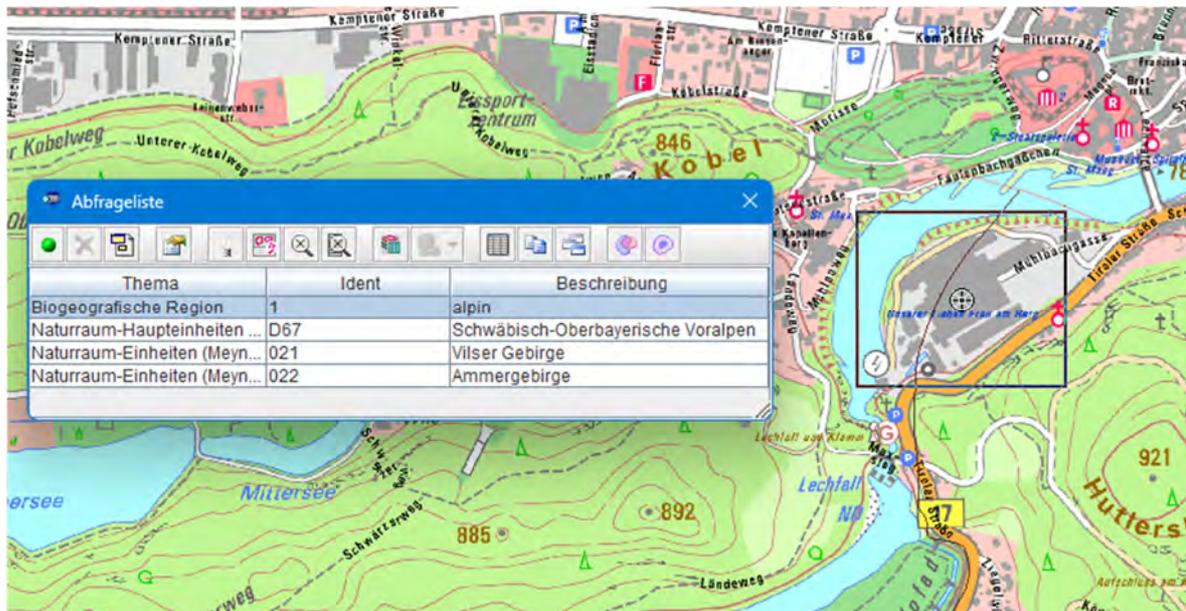
LfU (Bayer. Landesamt für Umweltschutz Hrsg.) (2003): Rote Liste der gefährdeten Tiere Bayerns.

LfU (Bayer. Landesamt für Umweltschutz Hrsg.) (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Bearb.: B.-U. RUDOLPH, J. SCHWANDNER, H.-J. FÜNFSTÜCK, M. FAAS, T. RÖDL, M. SIERING, K. WEIXLER. - Augsburg: 30 S.

LfU (Bayer. Landesamt für Umweltschutz Hrsg.) (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Bearb.: B.-U. RUDOLPH, P. BOYE, M. HAMMER, R. KRAFT, M. WÖLFL, A. ZAHN. - Augsburg: 15 S.

MESCHÉDE, A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 411 S.

Anhang



Vorkommen in Vorkommen in TK-Blatt 8430 (Füssen) Verkehrsflächen, Siedlungen und Gewässer

Die Relevanzprüfung erfolgte durch Abschichtung auf Basis der Tabelle der Online-Abfrage. Die angewandten Abschichtungs-Kriterien waren:

- N:** Art in Bayern vorkommend (gemäß Rote Liste Bayern, nicht ausgestorben)
→ durch Online-Abfrage vorweggenommen
- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt im bekannten Verbreitungsgebietes der Art
→ durch Online-Abfrage vorweggenommen
- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens
→ durch Lebensraum-Grobfiler in Online-Abfrage vorweggenommen
Spezifizierung der Lebensraum Nutzung
 - B** = Fortpflanzung/Auftreten überwiegend in Bäumen/Gehölzen, im Sinne von X
 - G** = Fortpflanzung/Auftreten überwiegend in Gebäuden, im Sinne von X
 - W** = Fortpflanzung an (Fließ)Gewässer
 - N** = Nahrungssuche
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art
 - X** = gegeben oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
 - 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Säugetiere

E	L	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZA	Böschungen	Siedlungen	Fließgewässer
X	GB	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	g		1	
X	G	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	3	g		1	
X	GB	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2		?		1	
X	GB	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g		3	4
X	G	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr			g		1	
X	G	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus			g		1	
X	G	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			g		2	
X	GB	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	?		1	4
X	GB	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus			?		2	4
X	G	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g		1	
X	GB	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V		?		1	4
X	G	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		3	g		1	
X	G	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	2	2	s		1	
X	G	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbige Fledermaus	2	D	?		1	

Vögel

E	L	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZA		Böschungen	Siedlungen	Fließgewässer
						B	R			
X	B	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			g		2	2	2
0	0	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			EZKB:g				2
X	W	<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2	s	g			1
X	W	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3		EZKB:g			3	2
0	0	<i>Anser albifrons</i>	Blässgans			EZKR:g				2
0	0	<i>Anser anser</i>	Graugans			EZKB:g			3	2
X	W	<i>Anthus spinoletta</i>	Bergpieper			g				2
0	0	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3	u		2	3	
X	G	<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		u			1	
X	B	<i>Asio otus</i>	Waldohreule			g	g	2	2	
0	0	<i>Aythya ferina</i>	Tafelente		V		g		1	2
0	0	<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	0	1	EZKR:g				1
0	0	<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	1	3	EZKR:g				2
X	(G)	<i>Bubo bubo</i>	Uhu			g		2	3	1
0	0	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			g	g	2	2	2
X	B	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V		u		2	1	
0	N	<i>Carduelis citrinella</i>	Zitronenzeisig		3	g			3	
X	W	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		s	g			1

Artenschutzrechtliche Prüfung

Anhang

E	L	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZA		Böschungen	Siedlungen	Fließgewässer
						B	R			
0	0	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Lachmöwe			EZKB:g			2	1
X	(G) W	<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			g			2	1
X	G	<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V		s	g		1	
X	B	<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			g		2		
0	0	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	g		2	2	
0	0	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			g	g		2	2
X	G	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	u			1	2
0	B	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	g			2	
0	0	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			g			2	
0	0	<i>Egretta alba</i>	Silberreiher		R		g			2
0	0	<i>Egretta garzetta</i>	Seidenreiher			EZKR:g				1
X	G	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			g			1	
X	BG	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			g	g	2	1	
0	0	<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	2	V	g			3	
X	W	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V		g		2	2
X	B	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		u			2	2
0	0	<i>Ichthyaetus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	R		EZKB:g				2
0	0	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		?			2	
0	0	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	EZKB:s			2	
0	0	<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe				g		3	2
0	0	<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe		R	EZKR:g			2	2
0	0	<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	R			g		3	2
0	0	<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe			g	g		3	2
0	0	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	2	u				2
0	0	<i>Mareca penelope</i>	Pfeifente	0	R		g			1
X	(G) W	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		V	g	g		3	1
0	0	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	g	g		2	2
0	0	<i>Montifringilla nivalis</i>	Schneesperling	R	R	g	g		3	
0	0	<i>Netta rufina</i>	Kolbenente			g	g			1
X	G	<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	V	V	u		2	2	
0	0	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	g	g	2		
0	0	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran				g		2	1
X	B	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V	u			2	
0	N	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	g			2	
X	B	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			g			1	
0	0	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			g	g			2



E	L	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZA		Böschungen	Siedlungen	Fließgewässer
						B	R			
X	G	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	Felsenschwalbe	R	R	g			2	
0	N	<i>Pyrhacorax graculus</i>	Alpendohle		R	g	g		2	
X	W	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V		g		3	2
0	0	<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	V		g		2		
0	0	<i>Spatula clypeata</i>	Löffelente	1	3	EZKR:g				1
0	0	<i>Spatula querquedula</i>	Knäkente	1	2	EZKR:g				1
X	B	<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig			u			2	
X	B	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			g			2	
0	0	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		EZKB:g		2		
X	B	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		g		3	2	
X	W	<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		EZKR:g				3
0	0	<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	EZKR:g		2	3	

Kriechtiere

R	L	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZA	Böschungen	Siedlungen	Fließgewässer
X	X	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	u	1		
X	X	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	u	1		

Lurche

E	L	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZA	Böschungen	Siedlungen	Fließgewässer
0	0	<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	2	3	u			
0	0	<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	3	G	?			
0	0	<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	2	3	s			

Libellen

E	L	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZA	Böschungen	Siedlungen	Fließgewässer
0	0	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	1	2	u			
0	0	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	2	1	u			

Gefäßpflanzen

E	L	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZA	Böschungen	Siedlungen	Fließgewässer
0	0	<i>Helosciadium repens</i>	Kriechender Sumpfschirm, Kriechende Sellerie	2	2	u			1

Gefäßpflanzen (Alle Arten)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZA
Cypripedium calceolus	Europäischer Frauenschuh	3	3	g
Gladiolus palustris	Sumpf-Siegwurz	2	2	?
Helosciadium repens	Kriechender Sumpfschirm, Kriechende Sellerie	2	2	u
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	2	2	u

Schmetterlinge (Alle Arten)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZA
Lopinga achine	Gelbringfalter	2	2	g
Phengaris arion	Thymian-Ameisenbläuling	2	3	g
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u
Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	u

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Fische 2021, Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (Säugetiere 2020, Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, weitere Wirbeltiere 2015-1998)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeographischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Stand 2019)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen

Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat